

Wien, am 17. August 2015

An das  
Bundesministerium für  
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft  
z.H. Frau Daniela Rivin  
[daniela.rivin@bmwfw.gv.at](mailto:daniela.rivin@bmwfw.gv.at)

sowie  
an das Präsidium des Nationalrates  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

**Zu GZ BMWFW-52.250/0080-WF/IV/6/2015 : Entwurf eines  
Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 – UG und das  
Forschungsorganisationsgesetz – FOG geändert werden**

**Stellungnahme der Konferenz der österreichischen Senatsvorsitzenden**

**I. Allgemeines**

Der Gesetzesentwurf bezweckt zweierlei: Erstens greift er aktuelle Themen auf, deren Regelungen im UG sich als defizitär erwiesen haben; zweitens will er die bis Ende 2015 bzw. 2016 befristeten Regelungen des Universitätszugangs einschließlich Studieneingangs- und Orientierungsphase (StEOP) verbessert weiterführen. Beides wird von den Senatsvorsitzenden begrüßt. Sie anerkennen auch die Bemühungen des BMWFW, sie schon in der Phase der Entwurfserstellung in den Diskurs einzubinden.

Dennoch ist an einigen Bestimmungen Kritik zu üben. Zum Teil greifen sie in die Autonomie der Universitäten ein; zum Teil tragen sie kompromisshafte Züge, die der Qualität der Regelungen schaden, Defizite nicht an der Wurzel lösen, fraglos schwer umzusetzen sein werden und manchmal sogar Gleichheitsbedenken aufwerfen. Dies gilt besonders für jene Regelungen, die „durchgängigere Karriereperspektiven“ schaffen und die Mitwirkungsrechte des „Mittelbaus“ stärken wollen (§§ 98 Abs 14, 99 Abs 3-6 UG).

**II. Zu den einzelnen Bestimmungen**

**A. Organisationsrechtlicher Teil**

**Zu § 13b**

Die inhaltliche Erweiterung des Entwicklungsplans und die ausdrückliche Pflicht zur „rollierenden Planung“ werden begrüßt. Sie geben den Senaten neue

Mitwirkungsrechte an wesentlichen Elementen der Stellenplanung und erhöhen deren Transparenz für die Universitätsangehörigen. Abgelehnt wird freilich die Regelung in Abs 2 1. Satz, dass der Entwicklungsplan sich an Inhalt und Aufbau der Leistungsvereinbarung zu orientieren hat. Der Entwicklungsplan bietet den Universitätsleitungen die zentrale Chance, selbst die Entwicklungsziele der Universität zu definieren und erst im Anschluss daran und aufbauend darauf den Entwurf für die Leistungsvereinbarung zu konzipieren. Es würde die innere Logik der Universitätsautonomie in ihr Gegenteil verkehren, diesen Vorgang an jene Vereinbarungen zu binden, die in der vergangenen Periode mit dem Ministerium getroffen wurden. Selbst wenn mit dem vorliegenden Text nur eine Bindung an das vom Ministerium vorgegebene „Muster“ der Leistungsvereinbarungen gemeint sein sollte, wäre dies abzulehnen, weil diese Muster schon die Konzipierung der Leistungsvereinbarung stark einengen und für die autonome Entwicklungsplanung gänzlich ungeeignet sind. Der ganze Satz ist daher zu streichen.

Unzweckmäßig weil unflexibel ist die Pflicht, die Zahl sämtlicher UniversitätsprofessorInnen gem § 99 UG in den Entwicklungsplan aufzunehmen. Dies würde insb. auch GastprofessorInnen oder BrückenprofessorInnen umfassen, die nur für wenige Semester bestellt sind. Abs 2 3. Satz sollte daher am Ende lauten: *„... und 99, soweit sie für mindestens zwei Jahre bestellt sind, zu beinhalten.“*

### **Zu § 15 Abs 8**

Dieses neue Aufsichtsinstrument ist verfassungsrechtlich problematisch. Art 81c B-VG garantiert den Universitäten „Autonomie“ vor dem Hintergrund des UG 2002. Dieses hatte die Universitäten für vollrechtsfähig erklärt und die staatliche Aufsicht über universitäre Leitungsakte auf eine Rechtsaufsicht reduziert. Alle früheren Genehmigungsbefugnisse des BMBWK waren den – dafür eingerichteten – Universitätsräten übertragen worden. Dieses Aufsichtskonzept ist in den Inhalt des Autonomiebegriffs eingeflossen, der seit 2008 in Art 81c B-VG verankert ist.

Von diesem Grundkonzept soll nun wieder abgegangen werden: § 15 Abs 8 UG enthält einen Genehmigungsvorbehalt zu Gunsten zweier Ministerien (BMFWF und BMF). Dies ist der Art nach neu, entzieht den Universitäten maßgebliche Kompetenzen und macht einen Teil der Autonomie des UG wieder rückgängig. Die Mitwirkung des BMF gestaltet die Aufsicht zum Teil sogar noch intensiver als seinerzeit im UOG 1993 vorgesehen. Dies übersieht den Zusammenhang zwischen Staatsaufsicht und Autonomie und durchbricht das Konzept, das dem Verfassungsgesetzgeber vor Augen stand.

Selbst wenn es in jüngster Zeit einschlägige Problemfälle gegeben haben soll, so gibt es doch keinen Anhaltspunkt dafür, dass der vorgeschlagene Genehmigungsvorbehalt sie verhindert hätte. Weittragende wirtschaftliche Leitungsentscheidungen müssen von fachlich qualifizierten Personen getroffen werden, die in die Finanzlage einer Einrichtung tief hineinblicken und sich mit ihr laufend auseinandersetzen. Diese Rolle hat das UG mit Bedacht den Universitätsräten übertragen. Der vorliegende Entwurf apostrophiert diese daher zutreffend als „Aufsichtsorgane“. Um allfälligen

Funktionsdefiziten zu begegnen, wäre es adäquat und an der Zeit, verbesserte Qualitätsgarantien für sie zu schaffen (siehe unten zu § 21 Abs 5 UG). Eine neue Staatsaufsicht ist zur Problembehebung ungeeignet und überschießend.

Selbst wenn man annimmt, die Regelung sei wegen ihres engen Anwendungsbereichs und des der Universität gewährten Rechtsschutzes noch verfassungsmäßig, ist die Betragsgrenze von 10 Millionen Euro zu schematisch. Dies aufzulösen bemüht sich zwar der letzte Satz mit der Ermächtigung des Bundesministers, durch Verordnung „für Gruppen von Universitäten eine höhere Betragsgrenze“ festzulegen. Jedoch enthält diese Regelung keine Pflicht und keine inhaltlichen Kriterien (wie zB die Bindung an ein Universitätsbudget). Dies verstößt klar gegen das Legalitätsprinzip, wonach der Gesetzgeber jedes staatliche Handeln inhaltlich zu determinieren hat (Art 18 B-VG). Es ist damit verfassungswidrig.

Wenn überhaupt an so eine Bestimmung wie hier vorgeschlagen gedacht wird, müsste die Verordnung determiniert sein. Noch besser wäre eine Regelung in der Leistungsvereinbarung, gesetzlich begrenzt durch einen Prozentsatz des Gesamtbudgets oder des Grundbudgets der jeweiligen Universität. Damit wäre auch die verfassungswidrige Verordnungsermächtigung obsolet.

### **Zu § 21 Abs 4 und 5**

Der Ausbau der Unvereinbarkeiten für Universitätsräte ist prinzipiell begrüßenswert. Unerfindlich ist aber, warum die gleiche vierjährige Sperrfrist, die seit 2002 für ehemalige Politiker gilt, künftig auch RektorInnen der betreffenden Universität erfassen soll. Während die Sperrfrist für Politiker offensichtlich der Universitätsautonomie dient, ist so ein Schutzzweck bei ehemaligen RektorInnen nicht ersichtlich. Das universitätspolitische Interesse einer Universität, sie in den Universitätsrat aufzunehmen, kann wegen des Engagements eines ehemaligen Rektors für „seine“ Universität auch schon lang vor einer Vierjahresperiode sehr hoch sein; im Übrigen hängt es von einer Reihe von Eignungs- und Unabhängigkeitskriterien ab, die im Einzelfall zu beurteilen auch künftig den Senaten übertragen bleiben soll. Die Senatsvorsitzenden lehnen die vorliegende Regelung daher als unsachliche Autonomieeinschränkung ab. Die Inkonsistenz des Vorhabens zeigt sich auch daran, dass für VizerektorInnen gar keine Sperrfrist gelten soll.

Zu begrüßen ist der Ausschluss amtierender Mitglieder der Schiedskommission von der Mitgliedschaft im Universitätsrat. Die Unvereinbarkeit sollte auch auf deren amtierende Ersatzmitglieder ausgedehnt werden.

Verbessert werden sollten darüber hinaus die Regelungen zur Professionalisierung der Universitätsräte. Die Erläuterungen verweisen selbst auf Vorfälle, die das Bundesbudget unangemessen belastet und in denen die universitätsinternen Kontrollen versagt haben. Neben wissenschaftlicher Expertise sollte daher auch ökonomische und wirtschaftsrechtliche Kompetenz zwingend im Universitätsrat verankert sein. Der geltende § 21 Abs 3 UG ist viel zu weich formuliert, sichert nicht

die kumulative Expertise („*Wissenschaft, Kultur oder Wirtschaft*“) und sollte stärker konkretisiert werden.

### Zu § 21 Abs 11

Die Festlegung von Obergrenzen für die Vergütung der Universitätsräte ist prinzipiell positiv. Problematisch und verfassungsrechtlich bedenklich ist jedoch die lapidare Regelung, dass durch Verordnung des Bundesministers „für Gruppen von Universitäten unterschiedliche Obergrenzen festgelegt werden können“. Diese Verordnung ist in keiner Weise determiniert und widerspricht daher dem Legalitätsprinzip (Art 18 B-VG). Die Obergrenzen sollten jeweils vom Universitätsbudget abhängen.

### Zu § 40a

Die Regelung gliedert das bisher als Bundeseinrichtung geführte Institut für Geschichtsforschung in die Universität Wien ein. Diese Zielsetzung ist nicht zu beanstanden, wohl aber die Art ihrer Verwirklichung: Statt die Einbettung in die Gesamtorganisation (Fakultätsstruktur) der Universität zu überlassen, normieren Abs 1 und 3 zwingende Vorschriften über die Führung als eigene Organisationseinheit, die Bezeichnung als Institut, die Qualifikation für seine Leitung und deren Funktionsbezeichnung („Direktor/Direktorin“). Noch problematischer sind die Übergangsbestimmungen in der geplanten Novelle zum FOG, wonach die dem Institut weiterhin zugewiesenen BeamtenInnen vom BMWFW als Dienstbehörde verwaltet werden (§ 38 Abs 12 FOG). Hier wird unnötig in die Organisations- und Personalautonomie einer Universität eingegriffen. Überdies werden Ungereimtheiten in der Binnenorganisation erzeugt. Diese Regelungen sollten daher ganz entfallen. Äußerstenfalls denkbar wäre ein gesetzlich normiertes Enddatum für die Sonderstellung oder die Fixierung dieses Enddatums auf Basis einer Leistungsvereinbarung zwischen Universität und BMWFW.

Die Pflicht, das Institut in Leistungsvereinbarung und Rechnungsabschluss gesondert auszuweisen (Abs 4), ist ohne Pflicht zu gesonderter Finanzierung unvollständig.

Im **Ergebnis** ist festzuhalten, dass viele der vorgeschlagenen Regelungen die Universitätsautonomie stark beschränken. Dies ist sowohl in Tendenz als auch Inhalt sehr bedenklich. Zum Teil sind die Bestimmungen verfassungsrechtlich problematisch, zum Teil „nur“ kontraproduktiv und unzweckmäßig. Sie sollten wie hier vorgeschlagen eliminiert bzw. neu formuliert werden.

## B. Studienrechtlicher Teil

### Zu § 35a

Diese Bestimmung enthält wichtige Klarstellungen zum Klinisch Praktischen Jahr (KPJ)), die sehr zu begrüßen sind.

### Zu § 54 Abs 3

Der letzte Satz dieser Bestimmung legt als ECTS für ein Masterstudium der Medizin und Pharmazie „mindestens 60“ fest, wenn es auf einem Bachelorstudium mit 240 ECTS aufbaut. Beim medizinischen Masterstudium ist freilich darauf aufmerksam zu machen, dass dieses, zweckmäßiger Weise, nicht nur das Klinisch Praktische Jahr (KPJ), sondern auch noch eine Masterarbeit von in der Regel 15 – 30 ECTS umfassen muss. Wenn die praktischen Inhalte des KPJ international üblichen Kriterien entsprechen sollen, kann eine Summe von 60 ECTS dafür keinesfalls ausreichen.

### Zu § 60 Abs 1b

Die neue Regelung lässt offen, ob die „Orientierungslehrveranstaltungen“ Teil des Curriculums der StEOP sein sollen. Wenn es sich um „Lehrveranstaltungen“ handelt, ist eine Eingliederung in die StEOP fast zwingend. Jedoch fragt sich dann, warum die Regelung sich nicht (weiterhin) in § 66 findet (derzeit § 66 Abs 2). Der Entwurf sollte statt von „Lehrveranstaltungen“ nur von „Veranstaltungen“ sprechen.

### Zu § 66

Die Zielsetzung, die StEOP besser zu formulieren und befristet weiterzuführen, wird begrüßt. Die Umsetzung war an den einzelnen Universitäten auch wegen unklarer Legistik sehr unterschiedlich. Nicht allen Regelungen können sich die Senatsvorsitzenden aber anschließen:

1. Der Geltungsbereich der StEOP wird im neuen § 66 Abs 1 erweitert: Dieser sieht sie als Teil aller Diplom – und Bachelorstudien vor, *„sofern diese nicht an einer Universität gemäß § 6 Abs 1 Z 16 bis 21 eingerichtet sind, und sofern die Zulassung nicht gemäß § 63 Abs 1 Z 5 erfolgt.“* Dagegen sieht die geltende Regelung die StEOP als Teil all jener Diplom- und Bachelorstudien vor, *„zu deren Zulassung keine besonderen gesetzlichen Regelungen“* bestehen. In den Bachelorstudien Psychologie sowie Publizistik- und Kommunikationswissenschaft gab es daher bisher keine StEOP (derzeit § 124b UG). Man fragt sich, warum dies geändert werden soll; die Senatsvorsitzenden halten die Änderung für unnötig.
2. Mit dem neuen § 66 Abs 2 soll die Beschränkung der Antrittsmöglichkeiten auf drei (mit zwei zulässigen Prüfungswiederholungen) entfallen. Das hat aber zur Folge, dass der Druck zur möglichst frühzeitig intensiven Prüfungsvorbereitung und der ressourcenschonende Effekt für die Universitäten gänzlich verloren gehen. Die StEOP wird „zahnlos“, die ursprüngliche Idee der Erhöhung der Verbindlichkeit zwischen Universität und StudienanfängerInnen wird aufgegeben. Die Senatsvorsitzenden lehnen diese Änderung daher ab. Um die Qualität der Studienbedingungen zu sichern, sollte die Beschränkung auf drei Antritte beibehalten werden.
3. Die nun explizite „Vorziehrefelung“ in § 66 Abs 3, wonach vor vollständiger Absolvierung der StEOP weiterführende Lehrveranstaltungen im Ausmaß von bis zu 10 ECTS vorgezogen werden dürfen, ist unglücklich. Sie ist unflexibel und schränkt die Flexibilität bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen sehr ein. Die geplante

Höchstzahl von 20 ECTS für die StEOP wird es in manchen Studien fast erzwingen, prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen parallel zur StEOP anzusetzen. Die Senatsvorsitzenden empfehlen daher eine Regelung, die ein Vorziehen von Lehrveranstaltungen des ersten Semesters im jeweiligen Curriculum ohne fixe ECTS-Zahl ermöglicht, wenn es aus fachlichen Gründen notwendig oder zweckmäßig ist.

4. Unerwarteter Weise behält der neue § 66 Abs 4 die Bestimmung, die nach dem Ausschöpfen aller Antrittsmöglichkeiten und Erlöschen der Zulassung einen neuerlichen Zulassungsantrag für das drittfolgende Semester erlaubt, auch weiterhin bei. Dies führt dazu, dass StEOP-Prüfungen öfter wiederholbar sind als alle anderen Prüfungen an der Universität: nämlich insgesamt 11 Mal. Dies ist inkonsistent: § 66 Abs 4 wurde 2011 als Ausgleich für die beschränkten Antrittsmöglichkeiten geschaffen; der vorliegende Entwurf sieht aber in Abs 2 nun genauso viele Antrittsmöglichkeiten vor wie bei anderen Prüfungen. Dies läuft der Idee der erhöhten Verbindlichkeit in der StEOP klar zuwider, ein sachlicher Grund dafür ist nicht ersichtlich. Die Senatsvorsitzenden könnten sich die Beibehaltung der Neuzulassungsmöglichkeit nur vorstellen, wenn die Anzahl der Wiederholungen beschränkt bliebe. Sonst wäre die Aufhebung der ohnehin schwer vollziehbaren Regelung dringend anzuraten.

#### **Zu § 71a**

Es ist zu begrüßen, dass der Gesetzgeber an dem Plan einer Studienplatzfinanzierung für die spätere Zukunft festhält. Allerdings ist deren Finanzierbarkeit derzeit noch völlig offen. Dennoch statuiert der neue § 71a dazu maßgebliche Verpflichtungen, die am 1.1.2016 in Kraft treten sollen (§ 143 Abs 42). Sie sind vage und problematisch: Sie verpflichten nicht nur den BMWFW, sondern auch die Universitäten zentral, ohne dass diese den Studienzugang flächendeckend steuern könnten; darüber hinaus belasten sie ihr Budget, ohne eine korrelierende staatliche Finanzierungspflicht zu begründen. Diese Regelungen werden daher im gegenwärtigen Zeitpunkt strikt abgelehnt.

Abs 1 spricht – wie schon § 14a der UG-Novelle BGBl I 2013/52 – von einer „kapazitätsorientierten, studierendenbezogenen Universitätsfinanzierung“, ohne deren System zu regeln. Jenes aus der UG-Novelle BGBl I 2013/52 ist ja mit 31.3.2014 außer Kraft getreten. Völlig unklar ist daher auch, welche „Schritte“ von den Universitäten zu setzen sind, um die Studienplatzfinanzierung zu verwirklichen; die in Abs 2 enthaltenen Worthülsen geben darüber keinen Aufschluss. Die Senatsvorsitzenden lehnen daher den gesamten § 71a ab.

#### **Zu § 71b**

Die Definition der „nichttraditionellen Studienwerberinnen und –werber“ in Abs 5 entspricht nicht jener der Eurostudent Studie „Social and Economic Conditions of Student Life in Europe“ (*“Access to higher education through the validation of prior earning and work experience – with or without a higher education entrance examination“*.), den auch die Arbeitsgruppe der Hochschulkonferenz zu Grunde legt.

Die im vorliegenden Entwurf verwendete Definition ist zu weit und schwer fassbar (zB „Personen mit sozialen Verpflichtungen“, „ältere Personen“). Abs 5 wird daher in der vorgeschlagenen Fassung abgelehnt.

### **Zu § 71c und 71d**

Die Harmonisierung der bisherigen § 14h und § 124b in den neuen §§ 71c und 71d ist zu begrüßen. Problematisch ist aber immer noch die sehr hohe Zahl an zur Verfügung zu stellenden Studienplätzen, besonders in den früheren § 14h-Studien und in der Psychologie.

### **Zu § 71c**

Nicht mehr im Entwurf enthalten ist die Regelung des geltenden § 14h Abs 8: *„Erfolgt die Auswahl der Studierenden bis längstens ein Semester nach der Zulassung, ist § 66 Abs 1, 1a und 1b mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Auswahlverfahren Teil der Studieneingangs –und Orientierungsphase ist.“* So stellt sich die Frage, ob nach dem Entwurf das Integrieren eines Auswahlverfahrens in die StEOP nicht mehr möglich sein soll. (Diese Interpretation wäre umso näher liegend, als nach § 66 Abs 6 die StEOP ja nicht als quantitative Zugangsbeschränkung dienen darf.) Die Konsequenz, Auswahlverfahren und StEOP dann parallel zu führen, wäre aber sachlich höchst unzweckmäßig. Dies kann nicht bezweckt sein, weshalb der genannte Satz aus § 14h Abs 8 in § 71c wieder aufgenommen werden muss.

### **§ 71e**

Dass die Regelungen des geltenden § 64 in § 71e im Wesentlichen weiter geführt werden sollen, ist sehr begrüßenswert und entspricht der Evaluierungsstudie.

Die in § 71e Abs 4 dem Senat gesetzte Frist von zwei Wochen ist jedoch problematisch. Nach dem bisherigen § 64 Abs 4 dauerte diese zwei Monate; dies sollte angesichts der großen Tragweite der gegenständlichen Entscheidungen und der im Senat dazu zweckmäßigen Diskussionen beibehalten werden.

### **§ 79 Abs 6**

Der erste Satz dieser Bestimmung sieht vor, dem „Studierenden“ Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle von Aufnahmeverfahren zu gewähren. Der Begriff „Studierender“ ist aber unpassend, weil er nach der Legaldefinition des § 51 Abs 3 nur „die nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes durch das Rektorat zum Studium an der Universität zugelassenen Personen“ erfasst. Die Einsicht dient aber gerade auch jenen Personen, denen der Aufnahmetest nicht gelungen ist und die daher nicht zum Studium zugelassen wurden. Auch im Sinne der Erläuterungen wäre daher klarzustellen, dass die Einsichtsrechte allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Aufnahmeverfahren zustehen.

Klargestellt sollte auch werden, ob der Begriff „Aufnahmeverfahren“ auch Eignungsprüfungen (z. B. künstlerische Eignung) umfasst. Die Terminologie spricht dagegen, jedoch fragt sich, ob dieser Effekt bezweckt ist.

Strikt abzulehnen ist der letzte Satz der Bestimmung. Dass „im Rahmen der Einsichtnahme“ auch „eine individuelle Rückmeldung zur Beurteilung zu geben“ ist, schließt ausschließlich schriftliche Begründungen, sowohl verbal als auch mit Punkteschema, aus. Dies ist für Massenprüfungen mit oft vielen Tausend BewerberInnen (zB Medizinstudien) unzumutbar und unvollziehbar. Es genügt eine „Rückmeldung“ vorzusehen, die auch schriftlich möglich sein muss.

### Zu § 85

§ 85 2. Satz regelt die Anerkennung von wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten in bestimmten Fällen. Die Formulierung „... Studium, das nicht mehr eingerichtet ist, ...“ sollte aber – der Intention des Entwurfs gemäß – ersetzt werden durch „ ... *Studium, das nicht mehr abgeschlossen werden kann, weil das Curriculum ausgelaufen ist*“. Damit wäre klargestellt, dass die Anerkennung für ein möglicherweise gleich bezeichnetes Nachfolgestudium zulässig bleibt.

### § 143 Abs 43

Nach dem Entwurf soll für die Änderung der Curricula von Studien, die von § 14h in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr. 52/2013 umfasst sind, § 54 Abs. 5 letzter Satz nicht anzuwenden sein. Das Ziel dieser Regelung ist völlig unklar. Ohne es zu kennen kann die Regelung nicht akzeptiert werden.

Im **Ergebnis** sind die vorgeschlagenen Bestimmungen durchdacht und werden von den Senatsvorsitzenden begrüßt. Die Evaluierungsstudien wurden angemessen umgesetzt. Allerdings sollte die erhöhte Verbindlichkeit der StEOP, die mit BGBl I 2011/13 bezweckt war, nicht wieder so weitgehend aufgegeben werden. Auch einzelne andere hier aufgezeigte Mängel, die vielleicht unbedacht unterlaufen sind, müssen behoben werden.

## C. Personalrechtlicher Teil

### Zu § 98 Abs 14 sowie § 99 Abs 3 und 4

Diese Regelungen wollen „durchgängige“ Karrierechancen des qualifizierten Mittelbaus schaffen und seine Mitwirkungsbefugnisse stärken. Dieses Ziel wird begrüßt. Die Senatsvorsitzenden haben sich erst jüngst öffentlich für die Schaffung eines echten „Tenure track“ nach internationalem Vorbild zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses ausgesprochen.

Die Umsetzung dieser Ziele im vorliegenden Entwurf ist aber misslungen: Mit dem offensichtlichen Vorverständnis, dass die assoziierten ProfessorInnen nach § 27 KV besser qualifiziert seien als der gesamte übrige Mittelbau, wurden sachlich ungerechtfertigte, viel zu komplizierte und insgesamt kontraproduktive Hierarchien



innerhalb des Mittelbaus erzeugt. Der Entwurf versucht nicht, die Regelungen des Kollektivvertrags in das Organisations- und Kuriensystem des UG harmonisch zu integrieren, sondern gibt den Assoz.Prof. (KV) gegenüber Ao. Prof. (BDG) einen automatischen Vorteil, der schon deshalb nicht gerechtfertigt ist, weil der Kollektivvertrag kein Gesetz ist und weder Qualifikationskriterien noch ein Verfahren zur Beurteilung der Qualifikation nach internationalen wissenschaftlichen Standards vorschreibt. Dem entsprechend war die Umsetzung an den einzelnen Universitäten auch höchst unterschiedlich: Der Rechnungshof (Bericht 2014/3, „Auswirkungen des Kollektivvertrags für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten“, 286 f) spricht von einem „überaus heterogenen Bild“ und hebt auch die „nicht geschlechtergerechte Verteilung“ hervor (Männerüberhang von 63,06%).

Mit dieser Kritik in Widerspruch steht die Idee des Entwurfs, den Assoz.Prof. Mitwirkungsbefugnisse einzuräumen, die nur auf den „Zeitpunkt“ ihres Qualifizierungsverfahrens abstellen (§ 99 Abs 4-6). Ein Bestreben nach einem Tenure Track, der gerade den qualifiziertesten NachwuchswissenschaftlerInnen erhöhte Chancen auf einen ProfessorInnenstatus gibt, ist darin nicht zu sehen. Noch dazu sind die Befugnisse der Senate, denen im Berufungsverfahren maßgebliche Kompetenzen der Qualitätssicherung zukommen, minimal.

Um die Problematik aufzuzeigen, seien die Inhalte der neuen §§ 98 und 99 kurz geschildert:

1. Ao. Prof. (BDG) soll es - wie schon einmalig 2009 - nun regelmäßig möglich sein, in einem vereinfachten, aber internationalen kompetitiven Standards entsprechenden Verfahren zu UniversitätsprofessorInnen berufen zu werden (§ 99 Abs 3). Die Anzahl der Stellen ist im Entwicklungsplan festzusetzen. Die Berufung ist auf sechs Jahre befristet. In einem neuerlichen Verfahren kann sie unbefristet verlängert werden.
2. Assoz.Prof. (KV) haben mehrere Möglichkeiten:
  - a. Sie alle sollen auch ohne Berufung gleich unbefristet in die ProfessorInnenkurie übergeleitet werden können. Voraussetzung ist ein „hinreichendes, internationalen kompetitiven Standards entsprechendes Qualifizierungsverfahren“. Dieses umfasst zwingend die Anhörung der UniversitätsprofessorInnen des Fachbereichs (§ 99 Abs 4). Das Rektorat hat durch Verordnung nach Anhörung des Senats zu beurteilen, „ab welchem Zeitpunkt die Qualifizierungsvereinbarungen den Qualitätskriterien eines hinreichenden, internationalen kompetitiven Standards entsprechenden Verfahrens gemäß Abs 4 entsprochen haben oder entsprechen“ (§ 99 Abs 5). Eine Begrenzung der Zahl dieser Überleitungen ist nicht vorgesehen.
  - b. Für jene Assoz.Prof., die so die Überleitung in die ProfessorInnenkurie nicht schaffen (weil ihr Qualifizierungsverfahren den Voraussetzungen nicht entsprochen hat), schafft § 99 Abs 6 dennoch eine Möglichkeit zu einer solchen Überleitung: Der Entwicklungsplan kann eine Anzahl von Stellen dafür festlegen. Das Rektorat hat ein Auswahlverfahren festzulegen. Eine

Mitwirkung anderer Organe, insb. auch des Senats an dem Verfahren ist nicht vorgesehen.

- c. Die nach § 99 Abs 4 oder 5 Übergeleiteten werden zwar unbefristet Angehörige der ProfessorInnenkurie, aber dadurch noch keine UniversitätsprofessorInnen. Weder ihre Aufgaben noch ihr Titel werden verändert. Jedoch kann das Rektorat ihnen (und nur ihnen, anderen Assoz.Prof. oder Ao.Prof. nicht!) die Möglichkeit geben, in einem vereinfachten Verfahren zu UniversitätsprofessorInnen berufen zu werden (§ 98 Abs 14). Der Entwicklungsplan kann dafür eine Anzahl von Stellen festlegen. Internationale kompetitive Standards sind für dieses Verfahren nicht vorgesehen. Die Berufung erfolgt unbefristet. Sie hat nicht durch den Rektor allein, auch nicht durch eine Berufungskommission oder dergleichen, sondern „auf Vorschlag oder nach Anhörung“ der UniversitätsprofessorInnen des Fachbereichs zu erfolgen. Die Wahl zwischen diesen Varianten steht dem Rektor offen.

Schon diese kurze Übersicht zeigt, dass die vorgeschlagene Rechtslage kompliziert und ohne klare Linie ist. Sie wirft folgende Probleme auf:

1. Assoz.Prof. haben anders als Ao.Prof. die Möglichkeit, auch ohne Berufung in die Professorenkurie zu gelangen: durch bloße Beurkundung der Überleitung in die ProfessorInnenkurie. Diese wirkt unbefristet, erfolgt aber nicht nach individueller Qualifikationsprüfung, sondern für ganze Personengruppen ab jenem Zeitpunkt, ab dem das Rektorat das „Qualifikationsverfahren“ hinreichend kompetitiv befindet (§ 99 Abs 4, 5 und 6).
2. Dieser Zeitpunkt ist zwingend zu bestimmen; freilich kann er in der Vergangenheit oder in der Gegenwart liegen oder beliebig auch in die Zukunft verschoben werden.
3. Auch jene Gruppe der Assoz.Prof., welche die Kriterien für die Überleitung nicht erfüllt, kann in die ProfessorInnenkurie übergeleitet werden: im Weg eines vom Rektor festzulegenden Verfahrens (§ 99 Abs 6). Unklar ist, wer diese Überleitung vorzunehmen hat (Rektor oder Rektorat). Weder Senat noch fachzuständige ProfessorInnen sind dazu anzuhören. Weder Personenzahl noch Verfahren sind gesetzlich determiniert.
4. Der Entwurf verwendet den Begriff „Qualifizierungsverfahren“ im Zusammenhang mit Assoz.Prof. und bezieht sich damit auf den KV. Offen ist aber, welches Verfahren er meint: das Verfahren, in dem eine Person auf eine Laufbahnstelle bestellt wurde, das Verfahren, in dem das Erfüllen der Qualifizierungsvereinbarung festgestellt wurde. Relevant wären beide, das kann jedoch nicht gemeint sein.

5. Zum Teil ist davon die Rede, dass die „Qualifizierungsvereinbarungen“ bestimmten Qualitätskriterien entsprochen haben oder entsprechen müssen (§ 99 Abs 5). Diese Wendung ist nicht mit jener koordiniert, die Standards für das „Qualifizierungsverfahren“ normiert (§ 99 Abs 4).
6. Die Kompetenzen zu diesen verschiedenen Akten sind völlig inkonsistent, ja geradezu chaotisch geregelt. Das „hinreichende Qualifizierungsverfahren“ muss vom Rektorat unter Anhörung der UniversitätsprofessorInnen des Fachbereichs vorgenommen worden sein. Die Festlegung des für die Überleitung relevanten „Zeitpunkts“ erfolgt durch das Rektorat nach Anhörung des Senats. Die Überleitung für die vor diesem Zeitpunkt qualifizierten Personen erfolgt durch das Rektorat allein. Es ist unklar, warum hier so differenziert wird.
7. Für keine der Berufungen nach § 98 Abs 14 und § 99 Abs 3 und keinen der Überleitungsakte ist auch nur etwas Ähnliches wie eine Berufungskommission vorgesehen, in die die Senate Mitglieder bestellen und die Mitwirkung der Universitätsangehörigen sichern könnten. Die in § 98 UG vorgesehene Aufgabe der Senate zur Qualitätskontrolle und Partizipation wird geradezu negiert.

In der vorliegenden Fassung sind die Regelungen daher abzulehnen: Ihre Kompliziertheit und Inhomogenität machen sie nicht nur schwer vollziehbar, sondern bewirken auch unsachliche Benachteiligungen: der Ao.Prof. gegenüber den Assoz.Prof.; verschiedener Assoz.Prof. nach dem bloßen Zeitpunkt ihrer Bestellung; aber auch jener in- und ausländischen WissenschaftlerInnen, die sich auf eine QV-Stelle mangels Geltung eines § 98 Abs 14 nicht beworben haben, gegenüber jenen, die es getan haben, weil ihnen diese Chance nicht so wichtig war. Diese Ungleichheiten lassen sich auch nicht einfach dadurch rechtfertigen, dass die Assoz.Prof. – worauf die Erläuterungen hinweisen – „bereits ein Qualifizierungsverfahren absolviert haben.“ Dies haben nämlich auch alle anderen Personen, die früher zur Erlangung einer Dauerstelle ein Habilitationsverfahren absolvieren mussten. Außerdem erfolgten die Qualifizierungsverfahren für Assoz.Prof. nach KV ohne gesetzliche Vorgaben, daher überaus heterogen und nicht im Hinblick auf die Zugehörigkeit zur ProfessorInnenkurie. Die geschilderten Regelungen werden daher in der vorliegenden Fassung abgelehnt.

Hier vorgeschlagen wird eine Neuregelung mit dem Ziel, dem Mittelbau ohne Diskriminierung neue Karriereperspektiven zu geben und seine Partizipationsrechte dennoch angemessen zu stärken. Dies wäre auch durch Mitwirkungsbefugnisse der Senate abzusichern, in denen alle Kurien von Universitätsangehörigen vertreten sind. So müssten die Regelungen nach Ansicht der Senatsvorsitzenden folgendes enthalten:

1. Primär müsste das Gesetz **Anforderungen für künftige Verfahren** zur Erlangung von **Laufbahnstellen** und **Abschluss von Qualifizierungsvereinbarungen** sowie zur Beurteilung ihrer **Erfüllung**

definieren. Das Gesetz kann sich hier darauf beschränken, systemgerechte Rahmenvorgaben für ein Verfahren nach internationalen kompetitiven Qualitätsstandards vorzuschreiben. Für diese Personen soll dann ein Berufungsverfahren geschaffen werden, das einen „echten“ **Tenure Track** nach internationalem Vorbild darstellt. Die Möglichkeiten dazu dürfen nicht – wie in § 98 Abs 14 vorgeschlagen – durch ein Kontingent beschränkt sein. Eine solche Regelung fehlt im vorliegenden Entwurf gänzlich.

2. Für die bei Inkrafttreten der Novelle an der Universität **schon vorhandenen Assoz.Prof.** kann uU ein hausinterner Wettbewerb um eine bestimmte Anzahl von UniversitätsprofessorInnenstellen eröffnet werden. Auf ähnliche Weise kann nochmals ein bestimmter Anteil von **Ao.Prof.** die Möglichkeit zur Berufung auf ProfessorInnenstellen erhalten. Solche Regelungen enthält der Entwurf jetzt in § 98 Abs 14 und § 99 Abs 3.

Die **Anzahl** der für beide Gruppen vorgesehenen Stellen sollte, wie laut Entwurf § 99 Abs 3 und § 98 Abs 14, der Entwicklungsplan festlegen und damit unter Mitwirkung des Senats bestimmt werden.

Das **Verfahren** kann wie laut Entwurf das Rektorat regeln. Allerdings sollte es für beide Gruppen internationalen kompetitiven Standards entsprechen und eine Mitwirkung der Senate vorsehen. Statt der inhomogenen Kompetenzregelungen sollte eine **Kommission** geschaffen werden, die Vorschläge an den Rektor/die Rektorin erstattet. Deren Zusammensetzung muss die **Einbindung der Fachbereiche** sicherstellen. Zumindest zur Hälfte muss sie Mitglieder aufweisen, die vom Fachbereich vorgeschlagen und vom **Senat** bestellt werden.

3. Eine allfällige **zusätzliche Möglichkeit zur Überleitung in die ProfessorInnenkurie** ohne Berufung ist kritisch zu sehen, weil sie die Funktion der Betroffenen nicht verändert und *keinen* ProfessorInnenstatus verleiht. Sie böte also keine „Karrierechance“, sondern nur eine etwas verstärkte Mitwirkung bei der Wahl von Senaten und LeiterInnen von Organisationseinheiten. Es fragt sich, ob so etwas (im Entwurf dzt. § 99 Abs 4-6) überhaupt sinnvoll ist: NachwuchswissenschaftlerInnen geht es weniger um die mit der Kurienzugehörigkeit etwas erhöhten Entscheidungskompetenzen auf Senats- und Fakultätsebene als um Forschungsmöglichkeiten, die man damit nicht erlangt. Auch um ein echtes „Faculty-Modell“ handelt es sich nicht.

Wenn eine solche Überleitung dennoch als neues Institut geschaffen wird, so müsste dieses konsistent und ganz anders geregelt werden als in § 99 Abs 4 – 6. Auch hier müsste der Entwicklungsplan die Personenzahl festlegen. Um diese Überleitungen müsste dann ein Wettbewerb mit individueller Qualitätsprüfung stattfinden. Zur Vermeidung von Diskriminierungen müsste diese gleichermaßen Ao.Prof. wie Assoz.Prof. offen stehen, also jenen Angehörigen des „Mittelbaus“, die durch Qualifikation eine Dauerstelle an der Universität erlangt haben. Auf die Zugehörigkeit zum alten oder neuen Dienstrecht und auf einen bestimmten

„Zeitpunkt“ der Bestellung darf es keinesfalls ankommen. Das Verfahren hätte ebenfalls kompetitiv zu sein und wäre korrespondierend zur vereinfachten Berufung

zu gestalten (s.o. 2). Damit würden Personen, die vom Senat bestellt sind, an der Auswahlentscheidung mitwirken.

Im **Ergebnis** werden die Vorschläge zu §§ 98 und 99 daher in ihrer Gesamtheit abgelehnt. Die Senatsvorsitzenden fordern dringend, zurück an den Start der Diskussion zu gehen und den Entwurf völlig neu zu konzipieren.



Univ.-Prof. Dr. Gabriele Kucsko-Stadlmayer  
Sprecherin der Senatsvorsitzenden